

Hinweise des Jobcenters Ennepe-Ruhr-Kreis (JC EN) zum Schutz Ihrer Daten

Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) in Verbindung mit §§ 82 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist gemäß § 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ein zugelassener kommunaler Träger, der die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug des SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – auf das Kommunale Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis übertragen hat.

Nachfolgend werden Sie über die Datenerhebung und -verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der SGB II-Leistungserbringung informiert.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Dirk Farchmin
Fachbereichsleiter
Jobcenter EN
Ennepe-Ruhr-Kreis
Rheinische Straße 41, 58332 Schwelm
Telefon: 02336 93-3901
E-Mail: info@jobcenter-en.de

Kontakt Daten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Ennepe-Ruhr-Kreis
Datenschutzbeauftragte
Hauptstraße 92, 58332 Schwelm
Telefon: 02336 93-2329
E-Mail: datenschutz@en-kreis.de

Inhalt

I. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	2
II. Kategorien personenbezogener Daten	2
III. Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen	3
IV. Datenverarbeitung/Dauer der Speicherung personenbezogener Daten	3
V. Betroffenenrechte	4
VI. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten - Folgen fehlender Mitwirkung	5
VII. Automatisierte Entscheidungsfindung	5
VIII. Öffentlich zugängliche Datenquellen	5

I. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung

Das JC EN verarbeitet die Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Vorgaben des SGB II und weiterer Sozialgesetzbücher. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen vor, sind diese Leistungen durch das Jobcenter zu erbringen. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, zur Beratung, zur Eingliederung, wie Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung, zur beruflichen Aktivierung oder Weiterbildung oder auch Eingliederungsleistungen wie Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Betreuung.

Des Weiteren werden die personenbezogenen Daten auch zur Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen verarbeitet, wie z.B. zu Zwecken der Arbeitsmarkt-, Berufs- oder Wirkungsforschung, zu Statistikzwecken oder zur Durchführung des automatisierten Datenabgleiches oder zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch (§ 51 b SGB II).

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet werden. Bei einer Zweckänderung, die nicht durch § 67 c SGB X gedeckt ist, ist eine vorherige Information der betroffenen Person erforderlich. Eine Zweckänderung liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen der verantwortlichen Stelle dient.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das JC EN stützt sich insbesondere auf Art. 9 Abs. 2 h) DSGVO i. V. m. §§ 67 ff. SGB X, das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), das Zweite Buch Sozialgesetzbuch SGB II, das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Des Weiteren ist gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO eine Datenverarbeitung zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

II. Kategorien personenbezogener Daten

Stamm-/Grund-/Kontaktdaten

Das sind beispielsweise die Kundennummer, die Bedarfsgemeinschaftsnummer, das Aktenzeichen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (als freiwillige Angabe), der Familienstand, die Staatsangehörigkeit, der Aufenthaltsstatus, die Renten-/Sozialversicherungsnummer, die Bankverbindung, die Steueridentifikationsnummer.

Daten zur Leistungsgewährung

Für die Feststellung eines Leistungsanspruches, des Leistungszeitraumes, der Leistungshöhe und der Leistungsart werden beispielsweise folgende Daten verarbeitet: Einkommensnachweise, Vermögensnachweise (z.B. Kontoauszüge), Leistungen anderer Träger (Zeitraum, Leistungshöhe, Leistungsart), Nachweise zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung, Nachweise zu den Bedarfen für Leistungen für Bildung und Teilhabe, Gültigkeit des Aufenthaltstitels, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zur Kranken-/Renten-/Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

Daten zur Beratung und Vermittlung/Integration in Ausbildung und Arbeit

Das sind beispielsweise: Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse, Zertifikate, Urkunden, Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen, Gutachten des Ärztlichen Dienstes, Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z.B.

Maßnahmeträger, Beratungsstellen), Dokumentation von Kontakten, Dokumentation von Entscheidungen, z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgebenden.

Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise Daten für die Betreuung im Rehabilitationsbereich, ärztliche Stellungnahmen und Begutachtungen (z.B. amtsärztlicher- oder psychiatrischer Dienst des Ennepe-Ruhr-Kreises, Medizinischer Dienst der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Agentur für Arbeit), Daten für die Beauftragung der Deutschen Rentenversicherung zur Beurteilung der Erwerbsfähigkeit, Daten zur Schwerbehinderung, Daten zur Dauer von Arbeitsunfähigkeit.

Forschungs-/Statistikdaten

Das sind beispielsweise: aufenthaltsrechtlicher Status, Migrationshintergrund, Parallelbezug Arbeitslosengeld I (Aufstocker*in).

III. Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen

Die unter I. genannten Datenkategorien können auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften (oder wenn Ihre ausdrückliche Einwilligung vorliegt) zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung durch das JC EN an Dritte übermittelt werden.

Dritte sind beispielsweise:

Sozialleistungsträger, wie z. B. Deutsche Rentenversicherung oder Krankenversicherungen, Arbeitgebende, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger, Vertragsärzt*innen, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte. Weiterhin können das andere Dritte sein, wie z. B. Jugendamt, Sozialamt, Kfz-Zulassungsstelle, Kreiskasse, Kämmerei, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeitende (z.B. IT-Dienstleister), Vermieter*in (wenn an diese*n aufgrund einer Rechtsgrundlage oder Ihrer Einwilligung direkt gezahlt wird), Energieversorgungsbetrieb (wenn an diesen aufgrund einer Rechtsgrundlage oder Ihrer Einwilligung direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung der/des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung der/des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung der/des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung der/des Betroffenen), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden).

IV. Datenverarbeitung/Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden im meist maschinellen Verfahren zur Berechnung der zustehenden Leistungen und für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zugrunde gelegt. Die Kreisverwaltung des Ennepe-Ruhr-Kreises setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellen technologischen Entwicklungen.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die

Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden. Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht ((Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)). Ist eine Forderung des JC EN (Rückforderung/Erstattung/Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

V. Betroffenenrechte

Ihre Rechte ergeben sich insbesondere aus § 83 SGB X in Verbindung mit Art. 15-18, 21 DSGVO.

Recht auf Auskunft

Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Machen Sie von diesem Recht Gebrauch, ist es sinnvoll, wenn Sie in Ihrem Antrag auf Auskunft die Daten, über die Sie Auskunft erhalten möchten, näher bezeichnen.

Recht auf Berichtigung/Vervollständigung

Die im Jobcenter EN verarbeiteten personenbezogenen Daten werden gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich berichtigt oder vervollständigt, wenn diese nachweislich unrichtig oder unvollständig erfasst wurden.

Recht auf Löschung

Sofern nachgewiesen wird, dass personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, können Sie unter den Bedingungen des Art. 17 DSGVO die Löschung verlangen. Die Löschung wird vom JC EN veranlasst, sofern die Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, wobei Speicherfristen, Rechnungslegungsfristen und Rückforderungsfristen zu berücksichtigen sind.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sofern Daten nicht weiter für das Verwaltungsverfahren erforderlich sind, haben Sie im Rahmen der Vorgaben des Art. 18 DSGVO das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

Widerspruch gegen die Verarbeitung

Sie haben nach Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt (Art. 7 DSGVO).

Beschwerderecht

Soweit Sie der Auffassung sind, dass das JC EN bei der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt oder bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet und Sie der Meinung sind, dass Sie in Ihren Rechten verletzt sind, können Sie sich an die auf Seite 1 genannten Verantwortlichen bzw. behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

Des Weiteren besteht für Sie die Möglichkeit, Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (NRW), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211 384 240, Telefax 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, www.ldi.nrw.de einzulegen. Diese ist zugleich auch zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in NRW.

VI. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten - Folgen fehlender Mitwirkung

Die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten sind für die unter I. genannte Aufgabenerfüllung erforderlich. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt, können Ihre Ansprüche ggf. nicht sachgerecht ermittelt werden. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Wer Leistungen nach dem SGB II beantragt oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Beweismittel sind zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers sind Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Kommen Sie im Rahmen der Beantragung oder des Bezuges von SGB II Leistungen Ihren Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann das JC EN ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende oder leistungsberechtigte Person in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert. Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden, nachdem die leistungsberechtigte Person auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

VII. Automatisierte Entscheidungsfindung

Nach Art. 22 DSGVO haben Sie das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Um eine passgenaue Vermittlung zu ermöglichen, werden die Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzanforderungen mit den Kompetenzen der Bewerber*innen im JC EN automatisch verglichen (sogenanntes Matching). Die Vermittlungsprozesse koppeln unmittelbar an das Matching (Abgleich, Paarbildung von Bewerberprofilen und Stellenangeboten) an und schließen mit der Ausgabe eines Stellenvorschlages für den Bewerbenden ab. Die abschließende Entscheidung, ob der Stellenvorschlag verwertet und damit versendet werden, trifft die Integrationsfachkraft.

Nachfolgende vermittlungsrelevante Informationen und Kriterien werden dafür berücksichtigt: u. a. Arbeitszeit, Ausübungsorte, Berufe, Ausbildungsstellen, Eintrittstermin, Kenntnisse und Fertigkeiten, Sprachkenntnisse, Ausbildung, Befristung, Behinderung (mit Einwilligung), Führerscheine, Fahrzeuge (Mobilität), höchster Bildungsabschluss, Reise- und Montagebereitschaft, Wochenstunden, Berufserfahrung, Branche. Weitere Verfahren zur automatischen Entscheidungsfindung werden im JC EN nicht eingesetzt. Den Mitarbeitenden des Jobcenters stehen diverse Arbeits-/Berechnungshilfen zur Verfügung; die abschließende Entscheidung trifft stets der dafür befugte Mitarbeitende.

VIII. Öffentlich zugängliche Datenquellen

Das JC EN kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z. B. andere Sozialleistungsträger, Ausbildungsbetriebe, Arbeitgebende, Maßnahme-/Bildungsträger, Ausländerzentralregister etc. sein. Weiterhin können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen, wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter, Internet, etc., bezogen werden.